

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Forst-Polizei-Verwaltung. 1834-1849 1834

14 (9.12.1834)

Verordnungs-Blatt

für

die Forst-Polizei-Verwaltung.

Den 9. Dezember

N^{ro}. 14.

1834.

Den Tax- und Sportelansatz bei den Forstämtern betreffend.

Nr. 1222. Nachdem der Artikel 1. des Gesetzes Nr. VII. vom 14. Mai 1828., R. B. S. 57, unbedingt die Taxen, Sporteln und Stempelgebühren aufgehoben hat, welche früher von Forststellen in Jagd- und Forstangelegenheiten angesetzt wurden, und da ferner die Forstgerichtsbarkeit von den Forststellen an die Bezirksämter, beziehungsweise an die Kreisregierungen übergegangen ist, so können demnach sowohl bei den landes- als landesherrlichen Forstämtern keine Taxe, Sporteln und Stempelgebühren mehr für die Zukunft in Ansatz gebracht und constatirt werden, was sämmtlichen Forstämtern hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 21. November 1834.

Forstpolizei-Direction.

v. Wallbrunn.

Vdt. Mangold.

Die Benennung der Forstinspektion Salem als Forstamt betr.

Nr. 1262. Seine Königliche Hoheit der Großherzog und Ihre Hoheiten die Herren Markgrafen Wilhelm und Maximilian von Baden haben sich gnädigst bewogen gefunden, der Forstinspektion Salem für die Zukunft die Benennung „Forstamt“ beizulegen.

Dies wird andurch zur Kenntniß der sämmtlichen Forstbehörden gebracht.

Karlsruhe, den 29. November 1834.

Forstpolizei-Direction.

v. Wallbrunn.

Vdt. Mangold.

Die Strafnachlassgesuche in Forstfrevelsachen betreffend.

Nr. 1275. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 14. Nov. d. J., Nr. 11530 u. 31, Nachstehendes verfügt:

„Da das neue Forstgesetz über den Nachlaß von Forstfrevelsachen keine Bestimmung enthält, so kommt es auch keiner Stelle zu, weder ganzen, noch theilweisen Nachlaß an einer vom Forstgericht erkannten Strafe, bestehe diese in Geld oder in Arbeit, zu bewilligen.

„Es sind daher die gewöhnlichen Nachlassgesuche von den Behörden, welche die Einnahmeverwaltung haben, oder mit dem Strafvollzug beauftragt sind, als unstatthaft lediglich zurückzuweisen.“

welches hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 29. November 1834.

Forstpolizei-Direction.

v. Wallbrunn.

Vdt. Mangold.

Die Samendarre in Hüfingen betreffend.

Nr. 1283. Von der Fürstlich Fürstenbergischen Oberforstinspektion in Hüfingen ist daselbst eine Samendarre auf fürstliche Rechnung erbaut worden, welche von einem diesseitigen Collegialmitglied gelegentlich beaugenscheinigt und wegen ihrer Einrichtung und sorgfältigen Behandlung des Samens als musterhaft befunden wurde. Da auf dieser Anstalt eine weit größere Samenmenge ausgebracht werden kann, als der eigene Bedarf erfordert, so ist die fürstliche Oberforstinspektion erbötig, anderweite Bestellungen von jeder Ausdehnung in billigen Preisen zu befriedigen, wovon die Forstämter in der obern Landesgegend mit der Anweisung benachrichtigt werden, den Bedarf an Forsten- und Fichtensamen für die Gemeinds- und Stiftungswaldungen künftig, wo möglich, aus der gedachten Anstalt zu beziehen, indem bei der fleißigen Aufsicht, unter welcher der Samen ausgeflengt wird, auf gute Waare gerechnet werden kann.

Wegen des mehrjährigen Mißrathens des Forstensamens in dortiger Gegend ist zwar bermalen nur Fichtensamen vorrätig, allein unter günstigeren Umständen will auch für die Anschaffung von Ersterem gesorgt werden.

Die fürstliche Oberforstinspektion wünscht die Bestellungen unter ihrer Adresse in Bälde zu erhalten, um sich hiernach vorsehen zu können.

Karlsruhe, den 29. November 1834.

Forstpolizei-Direction.

v. Wallbrunn.

Vdt. Mangold.

Verordnung.

Die Vermessung, Vermarkung und Grenzbeschreibung der Waldungen betreffend.

Zum Vollzug des §. 31 des Forstgesetzes vom 15. Nov. v. J. wird hiermit auf den Antrag der Forstpolizei-Direktion Folgendes verordnet:

§. 1.

Jedes Waldeigenthum, ohne Unterschied, ob es abgesondert liege, oder mit Waldungen anderer Eigenthümer zusammenhänge, muß besonders vermarkt werden. Die äußeren Umfangslinien eines solchen Waldes, wie auch die Umfangslinien des etwa innerhalb desselben liegenden fremden Eigenthums sind durch Grenzzeichen zu sichern. An die Scheitelpunkte eines jeden Winkels dieser Umfangslinie müssen Grenzzeichen gesetzt werden, und ebenso, damit man von jedem Grenzzeichen auf die ihm zunächst befindlichen gut sehen kann, zwischen dieselben, wenn Unebenheiten des Bodens oder lange gerade Linien dieses nöthig machen. Bei letztern darf die Entfernung von einem Steine zum andern nicht über fünfzig Ruthen betragen.

Wo natürliche Grenzen, als Gewässer, Straßen, Lagerfelsen, Schluchten und dergl. vorhanden sind, da ist es ausnahmsweise hinreichend, wenn nur die Hauptpunkte mit Grenzzeichen gesichert werden. Sind Wege oder Graben gemeinschaftliches Eigenthum zwischen den Angrenzern, so müssen die Zeichen so gesetzt werden, wie es üblich ist, um eine solche Gemeinschaft zu bezeichnen.

Auch da, wo an den Wald andere Grundstücke desselben Eigenthümers anstoßen, oder innerhalb desselben liegen, muß die Grenze durch Graben oder andere Merkmale bleibend bezeichnet seyn.

§. 2.

Die Grenzzeichen müssen aus behauenen Steinen bestehen; wo eine Ausnahme von dieser Regel, wegen besonderer Lokalverhältnisse, nothwendig erscheint, muß hiezu die Genehmigung des Forstamts eingeholt werden.

Da, wo neue Grenzsteine gesetzt werden müssen, weil die bisherigen Grenzsteine keine behauenen Steine waren, schadhaft geworden sind oder ganz fehlen, sind sie von dauerhaftem Material zu fertigen, und müssen eine Länge von wenigstens $2\frac{1}{2}$ Fuß erhalten, wovon die eine Hälfte in den Boden kommt, die andere, welche behauen seyn muß, aus demselben hervorsteht. Die Breite des aus dem Boden hervorstehenden Theils dieser Steine muß wenigstens 7 Zoll, die Dicke 5 Zoll betragen.

Auf die Steine müssen fortlaufende Nummern und die Zeichen der Grundeigenthümer eingehauen werden. Wo bei spätern Grenzberichtigungen neue Steine eingefügt werden, können dieselben Bruchzahlen erhalten.

§. 3.

Was die beim Setzen der Steine zu beobachtenden Förmlichkeiten, das Verhalten bei zweifelhaften Grenzen, die Bezahlung der Vermarkungskosten u. s. w. betrifft, so finden die hierüber im Allgemeinen bestehenden Vorschriften und Observanzen ihre Anwendung.

Es ist Pflicht des Waldeigenthümers, auf die sorgfältige Erhaltung der Umsteinerung zu wachen, und die Wiederherstellung des Mangelhaften unverweilt zu veranlassen.

Wo Wald an Wald grenzt, sind die Besitzer verbunden, stets eine gemeinschaftliche Visir-
linie von wenigstens 3 Fuß Breite offen zu erhalten, damit man leicht von Stein zu Stein
sehen kann; auch wo Wald an Feld stößt, muß die Grenzlinie so ausgeräumt seyn, daß dieses
möglich ist.

§. 4.

Ueber jede Waldgrenze muß eine neue Beschreibung gefertigt werden, wenn nicht eine ältere
brauchbare, mit den nachfolgenden Erfordernissen der neuen Beschreibung vorhanden ist.

Die Grenzbeschreibung muß folgende Angaben enthalten:

- 1) Die Anstößer und die Art des angrenzenden Eigenthums (Feld, Wald &c.)
- 2) Die einzelnen Steine mit ihren Nummern, oder die sonstigen Grenzzeichen, welche die
Stelle der Steine vertreten.
- 3) Die Neigung der Winkel, in welchen die Steine mit einander stehen, nach Graden und
Minuten.
- 4) Die horizontale Entfernung der Steine von einander nach Ruthen, Schuh und Zoll.
- 5) Die Beschreibung der natürlichen Grenzen und ihrer Länge.
- 6) Die Beurkundung von Seiten der bei dem neuen Steinsatz oder bei Fertigung der Grenz-
beschreibung im Dienst anwesend gewesenen öffentlichen Personen, als der Geometer,
Ortsoorstände, Steinsezer &c., so wie der anstoßenden Eigenthümer oder ihrer Stell-
vertreter, durch Namensunterschrift.
- 7) Die Legalisirung der Unterschriften durch das betreffende Amtsrevisorat.

Die Winkelneigungen und Entfernungen der Steine müssen von einem verpflichteten Geometer
aufgenommen und beurkundet werden, und können in einer besondern Grenzvermessungstabelle
nachgetragen seyn.

Sämmtliche ältere, so wie die neu gefertigten Beschreibungen über Waldgrenzen müssen dem
Forstamt zur Prüfung und Abschriftfertigung vorgelegt werden. Das Forstamt wird wegen neuer
Fertigung oder Verbesserung, beziehungsweise Ergänzung der Beschreibungen das Erforderliche
anordnen. Die Vorlage der ältern Beschreibungen bei dem Forstamt muß unfehlbar bis zum
1. Januar 1836 erfolgt seyn; bei fruchtlosem Ablauf dieses Termins wird gegen den Säumigen
von dem Bezirksamt auf Veranlassung des Forstamts eingeschritten.

§. 5.

Nur durch verpflichtete Geometer darf eine neue Waldvermessung vorgenommen, oder eine
ältere berichtigt werden; bei Waldstücken unter 5 Morgen jedoch auch durch einen verpflichteten
Feldmesser. Das Resultat der Vermessung soll ein genaues Bild des Waldes und seiner Haupt-
theile geben, auf einem oder mehreren Blättern dargestellt; die Umfangslinien mit den Grenz-
zeichen und deren Nummern müssen sorgfältig angetragen, Wege, Gewässer, Gebäude und
andere bemerkenswerthe Gegenstände angegeben, die Namen der Angrenzer beigeschrieben und die
Karten orientirt seyn. Die Pläne dürfen nach keinem kleinern Maßstab, als dem $\frac{1}{4000}$ theiligen,
gefertigt werden, auch muß sich ein Abtich des verjüngten Maßstabs von 1 oder $\frac{1}{2}$ Fuß Länge,
mit Angabe der Scala, auf demselben befinden. Endlich muß der Flächengehalt im Normal-
maß, sowohl von dem Ganzen, als der zur Holzproduktion geeigneten Fläche, verzeichnet seyn.

Bei Vermessung großer, zusammenhängender Waldungen ist die allgemeine Landestriangulirung zum Grunde zu legen, und durch besondere Verbindungsdreiecke sich an dieselbe anzuhalten.

Bereits vorhandene Plane über ältere Waldvermessungen müssen geprüft, nöthigenfalls nach vorstehenden Bestimmungen berichtigt und ergänzt, und dann das alte Maß des Flächeninhaltes in das Normalmaß verwandelt werden.

Sowohl die ältern, als die neu gefertigten Plane müssen dem Forstamt zur Einsichtnahme vorgelegt werden, welches dieselben unter Zuziehung eines Geometers prüfen, und wenn sie als richtig befunden werden, copiren lassen, oder zuvor zur Verbesserung zurück geben wird.

§. 6.

Die Vermarkung, Grenzbeschreibung, Vermessung und Abschätzung, letztere mit der gesetzlichen Ausnahme der Privatwaldungen, muß binnen 5 Jahren, vom 1. September 1834 an gerechnet, vollendet seyn, falls durch die Forstpolizeidirection in einzelnen Fällen auf Ansuchen keine längere Frist bewilligt worden ist. Nach Ablauf der Frist wird das Bezirksamt nach dem Antrag und den Anordnungen der Forstbehörde das Geschäft, so weit es noch nicht vollendet seyn wird, nach der Analogie des §. 89 des Forstgesetzes auf Kosten des Waldeigenthümers unverzüglich vornehmen, beziehungsweise vollenden lassen.

§. 7.

Ueber die Art und die Ausdehnung, in welcher die Waldungen nach dem §. 31 des Forstgesetzes da, wo keine vollständige Abschätzung derselben vorgenommen wird, summarisch angeschlagen werden müssen, wird die Forstpolizeidirection die nähern Vorschriften ertheilen.

Karlsruhe, den 14. Nov. 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

Nr. 1302. Vorstehende, im Regierungsblatt Nr. LIII. vom 1. December 1834 publicirte, Verordnung wird sämmtlichen Forstbehörden hiemit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 2. December 1834.

Forstpolizei-Direction.

v. Wallbrunn.

Vdt. Mangold.

Die Tagebücher der Waldhüter betreffend.

Nr. 1340. Die Forstämter werden angewiesen, wenn ihnen die Frevelprotokolle durch die Bezirksämter zur Einsicht zukommen, die Tagebücher der Waldhüter zurückzubehalten und durch die Förster den Waldhütern wieder zustellen zu lassen.

Karlsruhe, den 5. December 1834.

Forstpolizei-Direction.

v. Wallbrunn.

Vdt. Mangold.

Berichtigungen des Werthtarifs in Nr. 11 des Verordnungsblatts.

Beim Forstamt Emmendingen ist zweimal ein Revier Waldbirch genannt, dasselbe soll aber Elzach heißen.

Bei den Bezirksforsteien Pforzheim und Huchensfeld des Forstamts Pforzheim ist der Wagen Laub zu $\frac{1}{2}$ fl. angesetzt; es soll aber $2\frac{1}{2}$ fl. heißen.

Gestorben ist

am 17. Nov. d. J. der grundherrlich von bodmannische Revierförster Geiger zu Eiggeringen.

